

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1952**

19 (22.2.1952)

# Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 19

Karlsruhe, den 22. Februar

1952

## Inhalts-Verzeichnis

136-137

### Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

136 Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Herausgabe einer besonderen Beitragstafel für die Erhebung der Beiträge bei Urlaub ohne Lohn und unentschuldigtem Fehlen, gültig vom 1. 1. 1952 an; Vordruck 172 05 a

137 Bundesbahn-Versicherungsanstalt; Nachtrag X zur Satzung vom 1. 1. 1940, gültig vom 1. 1. 1952 an

### Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

136 Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Herausgabe einer besonderen Beitragstafel für die Erhebung der Beiträge bei Urlaub ohne Lohn und unentschuldigtem Fehlen, gültig vom 1. 1. 1952 an; Vordruck 172 05 a

5 Ps 11 Uisb (ABl 19. 22. 2. 52.)

Die mit ABlVerf 71/1952 angekündigten Beitragstafeln für die Erhebung der Beiträge bei Urlaub ohne Lohn usw sind am 11. 2. 1952 an die Dienststellen verteilt worden. Der Eingang ist zu überwachen. Vom Zeitpunkt des Eingangs der Beitragstafel 172 05 a an sind die Beitragstafeln für die Erhebung der Gesamtbeiträge zu den sozialen Versicherungen, gültig vom 1. 5. 1950 an, und die zu diesen Beitragstafeln herausgegebenen Ergänzungsblätter nicht mehr anzuwenden und wegzulegen.

137 Bundesbahn-Versicherungsanstalt; Nachtrag X zur Satzung vom 1. 1. 1940, gültig vom 1. 1. 1952 an

5 Ps 11 Uisb (ABl 19. 22. 2. 52.)

#### Nachtrag X

zur Satzung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt vom 1. Januar 1940, gültig vom 1. Januar 1952

#### I.

Der Hauptausschuß der Versicherungsträger der Deutschen Bundesbahn hat am 30. November 1951 folgende Satzungsänderung beschlossen, die vom Präsidenten der Deutschen Bundesbahn mit Verfügung 15.153 UI vom 18. Dezember 1951 und vom Generaldirektor der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen mit Verfügung GD (12) Ua vom 14. Dezember 1951 genehmigt worden ist.

- In § 55 Abs 1 d) sind die Worte zu streichen: „oder nicht Anwartschaftsbeiträge“) leisten.“
- In § 55 ist hinter Abs 3 a) folgender neuer Abs b) einzufügen:  
b) während einer beitragsfreien Anwartschaft, spätestens mit deren Ablauf  
Der bisherige Abs b) wird Abs c).
- In § 55 ist hinter Abs 6) folgender neuer Abs 7) anzufügen:  
(7) An Stelle der Weiterversicherung<sup>5)</sup> nach Abs 1 kann die Anwartschaft durch Zahlung eines Anwartschaftsbeitrages<sup>5)</sup> erhalten werden (§ 64 Abs 7). Hierfür gelten Abs 2—6 entsprechend. Wer den Anwartschaftsbeitrag zahlt, kann später nicht mehr die Weiterversicherung wählen.
- In § 56 Abs 1 sind die Zahlen „2,4“ in „3“ und „14,40“ in „18“ zu ändern.  
In der 2. Zeile ist hinter den Worten „zu leisten“ ein Komma zu setzen und folgender Satz anzufügen:

soweit die Zusatzrente bestimmungsgemäß nach der Gesamtversorgung (§§ 73—77) zu berechnen ist, sonst 2,4 v H seines monatlichen Entgelts, höchstens 14,40 DM.

5. In § 56 erhält Abs 2 folgende Fassung:

(2) Das weiterversicherte Mitglied, dessen Zusatzrente bestimmungsgemäß nach der Gesamtversorgung zu berechnen ist, hat für jeden Monat als Beitrag 9 v H<sup>5)</sup> seines letzten vollen monatlichen Entgelts als Pflichtmitglied zu leisten, das Mitglied, dessen Zusatzrente bestimmungsgemäß nicht nach der Gesamtversorgung zu berechnen ist, dagegen 7,2 v H<sup>5)</sup>).

6. In § 56 erhält Abs 3 folgende Fassung:

(3) Der zur Erhaltung der Anwartschaft zu leistende Beitrag (§ 64 Abs 7) beträgt monatlich 3 DM<sup>6)</sup>.

7. In § 56 Abs 4 in der 7. Zeile hinter dem Wort „Pflichtbeiträge“ ist einzufügen:  
von 2,4 v H des monatlichen Entgelts.

8. In § 57 Abs 4 ist in der 9. Zeile hinter dem Wort „werden“ einzufügen:  
Entsprechendes gilt für die früheren Mitglieder, die Anwartschaftsbeiträge leisten.

9. In § 64 Abs 1 ist in der zweiten Zeile die Ziffer „6“ in „7“ zu ändern.

10. In § 64 Abs 5 sind in der 5. Zeile die Worte „er Anwartschaftsbeiträge (§ 56 Abs 3) zahlt oder“ zu streichen.

11. In § 64 ist hinter Abs 6 folgender neuer Abs 7 einzufügen:

(7) Sofern nach Abs 2—6 keine beitragsfreie Anwartschaft besteht, kann die Anwartschaft in den Fällen, in denen die Weiterversicherung (§ 55) zugelassen ist, und unter den dort genannten Bedingungen durch Zahlung eines Anwartschaftsbeitrages (§ 56 Abs 3) erhalten werden.  
Abs 7 wird Abs 8. In Abs 8 neu ist in der 1. Zeile die Zahl „6“ in „7“ zu ändern.

12. In § 65 Abs 2 ist in der 3. Zeile hinter dem Wort „Invalidität“ einzufügen:  
(Berufsunfähigkeit)

13. In § 74 Abs 1 ist in der 8. Zeile die Zahl „1236“ zu ändern in „1440“.

14. In § 74 Abs 4 ist in der 2. Zeile hinter dem Wort „angerechnet“ folgender Satz einzufügen:  
Rententeile, die wegen Aufenthalts des Rentenberechtigten im Ausland ruhen, sind jedoch von der Anrechnung nicht ausgenommen.

15. In § 75 Abs 3 werden im 3. Satz die Worte „wenn die Witwenversorgung 45 v H der Gesamtversorgung des verstorbenen Mitglieds beträgt“ gestrichen.

Dahinter wird als neuer Satz eingefügt:  
Rententeile, die wegen Aufenthalts des Rentenberechtigten im Ausland ruhen, sind von der Anrechnung nicht ausgenommen.

Badische  
Landesbibliothek

16. In § 76 Abs 3 werden in der 4. Zeile hinter dem Wort „angesetzt“ die folgenden 2 Sätze eingefügt: Die Unfallwaisenrente wird jedoch nur mit der Hälfte des zahlbaren Betrages angerechnet. Rententeile, die wegen Aufenthalts des Rentenberechtigten im Ausland ruhen, sind von der Anrechnung nicht ausgenommen.

#### Inkrafttreten.

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

#### Druckfehlerberichtigung.

In § 64 Abs 4 ist in der 2. Zeile das Wort „geboren“ und in der 5. Zeile das Wort „Beschäftigung“ zu berichtigen.

#### II.

Die Hauptleitung hat auf Grund des § 90 Abs 1 mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Übergangsbestimmungen wie folgt geändert:

1. In Übergangsbestimmungen § 3 Abs 7 ist in der 3. und 5. Zeile an Stelle des Betrages von „2100 DM“ „2500 DM“ und in der 4. Zeile an Stelle von „2400 DM“ „2800 DM“ zu setzen.
2. In Übergangsbestimmungen § 5 Abs 3 ist in der 4. Zeile an Stelle des Betrages von „2400 DM“ „2800 DM“ und an Stelle von „1800 DM“ „2100 DM“ zu setzen.
3. In Übergangsbestimmungen § 5 Abs 4 ist in der 3. Zeile an Stelle des Betrages von „2400 DM“ „2800 DM“, in der 4. Zeile an Stelle des Betrages von „1800 DM“ „2100 DM“ und in der 5. Zeile an Stelle des Betrages von „2400 DM“ „2800 DM“ und an Stelle von „1200 DM“ „1400 DM“ zu setzen.

#### III.

Die Hauptleitung hat auf Grund des § 90 Abs 1 mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde noch folgende Übergangsbestimmung B erlassen:

#### Übergangsbestimmung B Zu § 55 Abs 7

Wer vom 1. Januar 1952 an an Stelle der Weiterversicherung Anwartschaftsbeiträge zahlen will, hat dies bis spätestens 30. Juni 1952 schriftlich zu erklären. Die seit 1. Januar 1952 noch geleisteten Beiträge für die Weiterversicherung werden auf die Anwartschaftsbeiträge angerechnet.

Diese neue Übergangsbestimmung ist vor der Anlage 1 (§ 56) einzufügen.

Die bisherige Übergangsbestimmung (§§ 1—5) wird in der Überschrift als „Übergangsbestimmung A“ bezeichnet.

#### Zusatz:

Vom 1. Januar 1952 an sind die Bestimmungen über die Weiterversicherung in der Abt B der BVA grundlegend geändert worden. Künftig kann in allen Fällen, in denen die Weiterversicherung satzungsmäßig zugelassen ist, durch Zahlung eines Anwartschaftsbeitrages die zuletzt erworbene Anwartschaft aufrecht erhalten werden. Der Anwartschaftsbeitrag verlängert im Gegensatz zum Weiterversicherungsbeitrag die Dauer der Mitgliedschaft nicht. Die vorhandenen freiwilligen Mitglieder und auch die ehemaligen Zusatzrentner, soweit sie nach Ablauf der zweijährigen beitragsfreien Anwartschaft bisher von der Möglichkeit der Weiterversicherung Gebrauch machten, werden in einem besonderen Schreiben verständigt und gleichzeitig befragt, ob sie die freiwillige Weiterversicherung beibehalten oder an ihrer Stelle den Anwartschaftsbeitrag zahlen wollen. Die Erklärung geht diesem Personenkreis in nächster Zeit zu und muß bis spätestens 30. Juni 1952 wieder zurückgegeben sein.

Die Erhöhung der Löhne und der Rentenleistungen macht auch eine Erhöhung der Beiträge notwendig. Die Pflichtmitglieder der Abt B der BVA zahlen vom 1. 1. 1952 an 3 v H des nach § 56 Abs 1 der Satzung maßgebenden monatlichen Entgelts, sofern die arbeitgebenden Verwaltungen die für die Gesamtversorgung erforderlichen Pauschalzuschüsse leisten. Der Beitrag für die freiwillige Weiterversicherung beträgt vom 1. 1. 1952 an 9 v H des letzten vollen monatlichen Entgelts als Pflichtmitglied, sofern die Zusatzrente nach den Bestimmungen über die Gesamtversorgung zu berechnen ist, sonst 7,2 v H z B für die Arbeiter der Salinen. Die Beitragsleistung nach einem geringeren Entgelt (Unterversicherung) ist nicht mehr zugelassen.

Der Anwartschaftsbeitrag wird ermäßigt und beträgt monatlich 3 DM.

Die ehemaligen Zusatzrentner, die bisher nach § 56 Abs 3 in Verbindung mit § 64 Abs 5 der Satzung einen Anwartschaftsbeitrag von 7.20 DM geleistet haben, zahlen vom 1. 1. 1952 an nur noch 3 DM monatlich.

Die Preise und Löhne haben sich seit 1947 ständig nach oben entwickelt. Die Zusatzrenten nach den Grundsätzen der Gesamtversorgung sind zum größten Teil hinter dieser Entwicklung zurückgeblieben. Nur die Zusatzrentner, deren Mitgliedschaft in den letzten Monaten des Jahres 1951 endete, haben an dieser Entwicklung in vollem oder sehr wesentlichem Umfang teilgenommen.

Um die Zusatzrenten der Lohnentwicklung anzupassen, werden die durchschnittlichen Entgelte für die Berechnung der Gesamtversorgung erhöht. Zu diesem Zweck werden alle Zusatzrentner so behandelt, als ob sie erst am 31. 12. 1951 aus der Mitgliedschaft ausgeschieden wären und damit an allen bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Lohn-erhöhungen teilgenommen hätten.

Die Erhöhung der gesetzlichen Renten nach dem Rentenzulagegesetz wird vom 1. 1. 1952 an auf die Gesamtversorgung angerechnet.

Die Mindestgesamtversorgung nach § 74 Abs 1 der Satzung wird bei einer Mitgliedszeit von mindestens 10 Jahren und überwiegend voller Beschäftigung von 1236 DM auf 1440 DM jährlich erhöht.

Sie entspricht dadurch wieder dem durchschnittlichen Betrag der erhöhten Mindestruhegehälter der Beamten.

Die Unfallwitwen- und Waisenrenten werden vom 1. 1. 1952 an allgemein nur noch zur Hälfte auf die Gesamtversorgung angerechnet.

Die Zusatzrenten der Invalidenzusatzrentner und ihrer Hinterbliebenen werden z. Zt. umgerechnet. Soweit sich die Renten ändern, erhalten die Rentenempfänger Mitteilung. Anfragen, die die Umrechnung betreffen, sind zu unterlassen, da dadurch der Geschäftsgang unnötig belastet und die Umrechnung verzögert wird. (Es sind rund 7500 Renten umzurechnen!) Die Dienststellen fordern die Mitglieder der Abt. B der BVA auf, den „Auszug aus der Satzung der BVA“, den sie im vorigen Jahr erhalten haben, zu berichtigen.

Alle Mitglieder müssen von den Satzungsänderungen Kenntnis nehmen.

Dies ist schriftlich zu bestätigen.

Für die Mitglieder, die fremden Verwaltungen angehören, (Wasserbauarbeiter, Arbeiter in Anstalten), gelten diese Anordnungen sinngemäß.

## Bist Du schon Mitglied des Eisenbahnsparvereins Karlsruhe?

Auskunft bei allen Vertrauensleuten, bei der Zahlstelle in der Hauptkasse der ED oder beim Sparverein selbst - Ruf 5050 Karlsruhe